



BLV-Jugendordnung

§ 1 Name

Die Bayerische Landesverbandsjugend (BLVJ) ist die Jugendorganisation im Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V.

Die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine bilden die BLV-Jugend.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

Die BLV-Jugend will durch zeitgemäße Jugendarbeit

1. den Sport mit Hunden pflegen und fördern,
2. den richtigen Umgang mit Hunden vermitteln,
3. das Verständnis für Umwelt, Natur und den Tierschutz wecken,
4. zur Persönlichkeitsbildung beitragen,
5. die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
6. für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten,
7. Aufgaben über Jugenderziehung und Jugendpflege wahrnehmen,
8. Freizeiten, Lehrgänge und Seminare für Jugendliche und Jugendbetreuer organisieren,
9. Hilfestellung bei der Bildung von Jugendgruppen auf Vereins- und Kreisgruppenebene geben
10. Betreuung der Jugend bei Bayerischen- und Deutschen Meisterschaften

§ 3 Mitgliedschaft

1. Im BLV gelten Mitglieder noch als Jugendliche, in dem Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Für das Jugendzeltlager, Jugendseminare, Jugendfreizeiten oder ähnliches gilt als Jugendlischer wer am 01. Januar des Kalenderjahres das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Bestimmungen bezüglich des Alters bei Kreisausscheidungen/Kreismeisterschaften und Bayerische Meisterschaften regelt die jeweilige Gültige Prüfungs-/Turnierordnung oder das entsprechende Regelwerk.

2. Den Mitgliedvereinen obliegt die Verpflichtung, Jugendarbeit zu betreiben. Der Verband und die Mitgliedsvereine sollen in allen Belangen die Jugendarbeit unterstützen.

§ 4 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die BLV-Jugend sind

1. Jugendobmann (1. OFJ) BLV
2. Jugendobmann (OFJ) BLV und die gewählten Jugendobleute der Kreisgruppen.

§ 5 Finanzen

1. Die BLV-Jugend erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben die hierzu notwendigen Mittel im Rahmen des Gesamthaushaltes des BLV.
2. Der BLV-OfJ erstellt für das laufende Geschäftsjahr eine Kostenplanung, die spätestens in der ersten EPS genehmigt werden muß. Sollte durch diese Jahresplanung der Haushalt des laufenden Jahres nicht ein mindestens ausgeglichenes Ergebnis ausweisen, hat der Präsident die Möglichkeit, die Jahresplanungen entsprechend zu kürzen.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Jugendordnung wurde vom Erweiterten Präsidium am 05./06.03.2016 beschlossen. Sie tritt ab dem 05./06.03.2016 in Kraft. Alle vorhergehenden Jugendordnungen sowie alle diese Ordnung betreffenden vorausgegangenen Beschlüsse verlieren damit ihre Gültigkeit.

Ingolstadt, 05./06.03.2016
gez. Dr. Claus Wilimzig, BLV-Präsident